

„Neues“ Personengesellschaftsrecht: Welche Änderungen sind nach Inkrafttreten des MoPeG ab 2024 zu beachten?

Die Neuregelungen des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG BGBI. 2021 I 3436) gelten im Wesentlichen seit 01.01.2024. Sie sind ebenso vielfältig wie die hiervon erfassten Rechtsnormen. Die Änderungen erforderten nicht nur eine **Neunummerierung**, sondern reichen weit über die **GbR** hinaus. Vor allem betreffen diese auch die Regelungen für **OHG** und **KG** im HGB. Dabei gelten die Neuregelungen für Neugründungen ebenso wie für bereits bestehende Gesellschaften.

Dass nicht nur Neues zu beachten ist, sondern auch Handlungsbedarf zur Vertragsanpassung bestehen kann, zeigt ein Blick auf einige Eckpunkte der Reform:

Hierzu zählen die Änderung des gesetzlichen Leitbilds der GbR mit der Abkehr vom Gesamthandsprinzip und vollständiger Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie über eigenes **Vermögen** verfügen kann. Mit dem Wechsel von der Personen- zur **Verbandskontinuität** werden Auflösungsgründe durch Ausscheidensgründe ersetzt; neu geregelt sind auch die Kündigung der Mitgliedschaft und die Folgen von Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters. Vertragsanpassungen kann auch die für Stimm- und Gewinnanteile erfolgte **Abkehr von der Kopfteil-Regelung** erforderlich machen, weil nun vorrangig die vereinbarten Beteiligungsverhältnisse maßgeblich sind. Geregelt ist auch die Möglichkeit der **Übertragung** des Gesellschaftsanteils und gestrichen das zuvor im Innenverhältnis geltende Haftungsprivileg. Die Gesellschafter können für das nunmehr für Personenhandelsgesellschaften eigene **kodifizierte Beschlussmängelrecht** optieren, wie überhaupt große Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis bleibt.

Für das Außenverhältnis wird klargestellt, dass die Entstehung der GbR von der einvernehmlichen Teilnahme am Rechtsverkehr und spätestens der Eintragung im für die GbR eigens neu geschaffenen **Gesellschaftsregister** abhängt. Auch am Regelfall der Gesamtvertretung wird festgehalten. Neuregelungen zur Haftung der GbR sind weitreichend, ändern aber nichts an der längst anerkannten persönlichen, gesamtschuldnerischen und unbeschränkten akzessorischen **Haftung der Gesellschafter** für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die fakultative **Eintragung**

als „**eGbR**“ mit deklaratorischer Wirkung ist aber nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit, wohl aber für den Erwerb von und die Verfügung über registrierungsfähige Rechte. Auch dies kann bei bestehenden Gesellschaften sogleich Handlungsbedarf begründen. Die Eintragung hat Publizitätswirkung und die eGbR ist nun weitergehend **umwandlungsfähig**, wobei der Formwechsel in eine andere Personengesellschaft aufgrund des ebenfalls neu geschaffenen Statuswechsels außerhalb des UmwG erfolgt. Ein Sitzwahlrecht eröffnet allen Personengesellschaften mit inländischem Vertragssitz die Möglichkeit, einen Verwaltungssitz im Ausland zu begründen.

Konsequenter als bislang, aber doch nicht durchgängig wird das „**Schachtelprinzip**“ verfolgt, wonach grundlegende Vorschriften im Recht der GbR verortet werden. Das macht für die **Personenhandelsgesellschaften** zahlreiche Änderungen des HGB erforderlich. Ein Novum ist die Möglichkeit gemeinsamer Ausübung freier Berufe in Form von Personenhandelsgesellschaften, was den Zugang zur GmbH & Co. KG eröffnet und für die Anwaltschaft (§ 59b II 1 Nr. 1 BRAO) seit 2022 berufsrechtlich zulässig ist.

Darüber referiert

Prof. Dr. Ingo Saenger, Universität Münster.

Wir laden Sie herzlich ein, am

**Mittwoch, 24. Januar 2024, 17 Uhr s.t.,
in Präsenz oder online per Zoom**

an der Vortragsveranstaltung teilzunehmen.

Nach der Anmeldung unter <https://indico.uni-muenster.de/e/mopeg> werden rechtzeitig vor der Veranstaltung der Veranstaltungsort bzw. der Einwahl-Link per Mail übersandt. Gerne können Teilnahmebescheinigungen (bei einer Teilnahme per Zoom auf der Grundlage wiederholter Anwesenheitskontrollen während der Veranstaltung) erstellt werden.